

ANNINA ECKRICH

Zeugnisverweigerungsrechte in modernen Familienformen

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
228*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 228

herausgegeben von

Rolf Stürner



Annina Eckrich

Zeugnisverweigerungsrechte in modernen Familienformen

Zur Notwendigkeit einer Erweiterung der
Zeugnisverweigerungsrechte für Angehörige
gemäß § 52 Abs. 1 StPO
im Licht des Art. 6 Abs. 1 GG

Mohr Siebeck

Annina Eckrich, geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie der Universität Heidelberg; 2025 Promotion; Rechtsreferendariat am OLG Karlsruhe.
orcid.org/0009-0000-1047-0004

ISBN 978-3-16-164887-8 / eISBN 978-3-16-164888-5

DOI 10.1628/978-3-16-164888-5

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meiner modernen Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/2025 von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation angenommen.

Mein herzlicher Dank gilt Herrn *Prof. Dr. Jan C. Schuhr* für seine kontinuierliche Unterstützung während der Entstehung dieser Arbeit sowie für die Gewährung der richtigen Balance an Freiraum und Anleitung, die für das Erstellen dieser Arbeit notwendig war. Zudem danke ich ihm für die stetige Förderung meines akademischen Werdegangs während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl.

Herrn *Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Dannecker* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie für seine wertvollen Anregungen in vorausgegangenen Gesprächen. Ein weiterer Dank gilt Herrn *Prof. Dr. Dres. h.c. mult. Eberhard Schmidt-Aßmann* für seine weiterführenden Hinweise zu den verfassungsrechtlichen Aspekten der Arbeit. Mein Dank gilt zudem Herrn *Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner* für die Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Für den fachlichen Austausch, die kollegiale Begleitung und so manche Ermutigung im richtigen Moment danke ich meinen „akademischen Geschwistern“ sowie dem Heidelberger Freundeskreis. Mein besonderer Dank gilt meinem Partner, der mir in dieser intensiven Zeit stets mit Geduld und Rückhalt zur Seite stand. Meiner Familie danke ich für ihre bedingungslose Unterstützung – nicht nur während dieser Arbeit, sondern auf allen anderen Etappen meines bisherigen Weges. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Heidelberg, September 2025

Annina Eckrich

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Einleitung	1
<i>A. Einführung in den Untersuchungsgegenstand</i>	1
<i>B. Praktische Bedeutung der zugrunde liegenden Fragestellung</i>	3
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	4
Kapitel 1: Moderne Familien – ein soziologischer und einfachrechtlicher Überblick über die „Familie“	9
<i>A. Der Begriff „Familie“</i>	9
<i>B. Verschiedene Familienformen in Deutschland</i>	11
Kapitel 2: Der Familienbegriff des Grundgesetzes, der EMRK und der Grundrechtecharta	61
<i>A. Die Entstehungsgeschichte des Art. 6 GG</i>	62
<i>B. Das Grundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG in der modernen Rechtswissenschaft</i>	66
<i>C. Familienbegriffe des Bundesverfassungsgerichts</i>	70
<i>D. Familie im Rahmen der Institutsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG</i>	80
<i>E. Art. 6 Abs. 1 GG als Abwehrrecht</i>	97
<i>F. Art. 6 Abs. 1 GG als wertentscheidende Grundsatznorm</i>	100
<i>G. Familienbegriffe der EMRK unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR und deren Auswirkung auf das nationale Verfassungsrecht</i>	104
<i>H. Familienbegriffe des Unionsrechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH und deren Auswirkung auf das nationale Verfassungsrecht</i>	111

Kapitel 3: Die Regelung des § 52 Abs. 1 StPO im Überblick	127
A. Rechte und Pflichten von Zeugen in der Strafprozessordnung	128
B. Der Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 StPO	132
C. Überblick über die weiteren Zeugnisverweigerungsrechte und das Auskunftsverweigerungsrecht	146
D. Die Geschichte der Zeugnisverweigerungsrechte	151
E. Normzwecke des § 52 Abs. 1 StPO	158
Kapitel 4: Einbeziehung moderner Familienformen in den Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 StPO im Rahmen einfachgesetzlicher Möglichkeiten	195
A. Bisherige Diskussion und Meinungsstand	195
B. Übertragbarkeit des § 52 Abs. 1 StPO auf moderne Familienformen – Vergleichbarkeit der Näheverhältnisse	205
C. Möglichkeiten der einfachgesetzlichen erweiternden Auslegung des § 52 Abs. 1 StPO	233
D. Möglichkeiten der einfachgesetzlichen restriktiven Auslegung des § 48 Abs. 1 S. 2 StPO	248
E. Analoge Anwendung des § 52 Abs. 1 StPO	250
F. Teleologische Reduktion des § 48 Abs. 1 S. 2 StPO	257
G. Zusammenfassung und Fazit	260
Kapitel 5: Notwendigkeit und Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der Zeugnispflicht für Angehörige	263
A. Vereinbarkeit der Zeugnispflicht für Angehörige mit dem nationalen Verfassungsrecht	264
B. Möglichkeit der verfassungskonformen Auslegung und verfassungskonformen Rechtsfortbildung	333
C. Ergebnis und Rechtsfolgen	338
Kapitel 6: Vereinbarkeit der Zeugnispflicht für Angehörige mit der EMRK und mit dem Unionsrecht	341
A. Vereinbarkeit der Zeugnispflicht für Angehörige mit der EMRK	341

<i>B. Vereinbarkeit der Zeugnispflicht für Angehörige mit dem Unionsrecht</i>	344
<i>C. Ergebnis</i>	347
Kapitel 7: Verfassungskonforme Ausgestaltung des Anwendungsbereichs der Zeugnisverweigerungsrechte Angehöriger de lege ferenda	349
<i>A. Gebotenheit einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 52 Abs. 1 StPO zur Behebung der festgestellten Verfassungsverstöße</i>	349
<i>B. Verfassungskonformer Regelungsvorschlag für Angehörigenzeugen</i>	352
Schluss	367
<i>A. Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen</i>	367
<i>B. Schlussfazit und Ausblick</i>	376
Literaturverzeichnis	377
Onlinequellen-Verzeichnis	397
Register	399

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Einleitung	1
<i>A. Einführung in den Untersuchungsgegenstand</i>	1
<i>B. Praktische Bedeutung der zugrunde liegenden Fragestellung</i>	3
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	4
Kapitel 1: Moderne Familien – ein soziologischer und einfachrechtlicher Überblick über die „Familie“	9
<i>A. Der Begriff „Familie“</i>	9
I. „Familie“ in der gesellschaftlichen Wahrnehmung	9
II. Versuch einer Definition von „Familie“ in der Familienwissenschaft	10
<i>B. Verschiedene Familienformen in Deutschland</i>	11
I. Allgemeiner Überblick über die Entwicklung und Verbreitung der klassischen „bürgerlichen“ Familie	12
1. Entwicklung von vielfältigen Lebensformen während der Industrialisierung zum Leitbild der bürgerlichen Familie	12
2. Die bürgerliche Familie als vorherrschende Lebensform in den 1950er und 1960er Jahren	15
3. Erneute Pluralisierung der Lebensformen seit den 1960er Jahren	16
4. Lebens- und Familienformen heute	17
II. Allgemeiner Überblick über die familienrechtlichen Vorschriften ...	21
III. Die Stieffamilie	22
1. Begrifflichkeit der Stieffamilie	22
2. Überblick über die Verbreitung der Stieffamilie	24
3. Familienrechtliche Besonderheiten der Stieffamilie	28
IV. Die Inseminationsfamilie	32
1. Begrifflichkeit der Inseminationsfamilie und Überblick über deren Verbreitung	32

2. Familienrechtliche Besonderheiten der Inseminationsfamilie	33
3. Exkurs: Anerkennung ausländischer Verwandschaftsbeziehungen mit internationalem Bezug	37
V. Die Adoptivfamilie und die Pflegefamilie	40
1. Begrifflichkeit der Adoptivfamilie und der Pflegefamilie und Überblick über deren Verbreitung	40
2. Familienrechtliche Besonderheiten der Adoptivfamilie und der Pflegefamilie und ihre Auswirkungen auf das Zeugnisverweigerungsrecht	44
a) Die Minderjährigenadoption	44
b) Die Volljährigenadoption	49
c) Die Pflegefamilie	50
VI. Die Regenbogenfamilie und andere Formen queerer Familien	52
1. Begrifflichkeit der Regenbogenfamilie, andere Formen queerer Familien und Überblick über deren Verbreitung	52
2. Familienrechtliche Besonderheiten der Regenbogenfamilie und anderer queerer Familienformen	56
VII. Zusammenfassung	59
 Kapitel 2: Der Familienbegriff des Grundgesetzes, der EMRK und der Grundrechtecharta	61
A. Die Entstehungsgeschichte des Art. 6 GG	62
B. Das Grundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG in der modernen Rechtswissenschaft	66
I. Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG	66
II. Auslegung des Schutzbereichs des Art. 6 Abs. 1 GG und dessen Wandlungsoffenheit	68
C. Familienbegriffe des Bundesverfassungsgerichts	70
I. Überblick über die Entwicklung des Familienverständnisses des Bundesverfassungsgerichts	70
1. Schutz der Beziehung zwischen dem nichtehelichen Kind und seinem rechtlichen Vater	71
2. Schutz der Familie als tatsächliche Gemeinschaft von Eltern und Kindern	72
3. Schutz der Beziehung zwischen dem Kind und seinem leiblichen, nicht rechtlichen Vater	73
4. Schutz der sozial-familiären Gemeinschaft aus eingetragenen Lebenspartnern und leiblichen oder angenommenen Kindern . . .	73
5. Schutz der Großfamilie	74
6. Schutz des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters ohne soziale Bindung zu seinem Kind	74

7. Fazit	75
II. Offene Fragen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	76
1. Verwaiste Geschwister	76
2. Kinderlose Familien	77
3. Inseminationsfamilien	77
III. Zusammenfassung	79
D. Familie im Rahmen der Institutsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG	80
I. Einrichtungsgarantien	80
1. Einrichtungsgarantien in Literatur und Rechtsprechung	80
2. Ermittlung des unveränderbaren Kernbereichs von Institutsgarantien	83
II. Ehe als Institutsgarantie	86
III. Familie als Institutsgarantie	89
1. Das Vorliegen einer Eltern-Kind-Gemeinschaft als wesentliches Strukturmerkmal	91
2. Die Elternverantwortung als wesentliches Strukturmerkmal	93
3. Weitere mögliche wesentliche Strukturmerkmale des Instituts „Familie“	94
4. Zusammenfassung	96
E. Art. 6 Abs. 1 GG als Abwehrrecht	97
F. Art. 6 Abs. 1 GG als wertentscheidende Grundsatznorm	100
G. Familienbegriffe der EMRK unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR und deren Auswirkung auf das nationale Verfassungsrecht	104
I. Das Verhältnis zwischen EMRK und nationalem Recht	104
1. Die EMRK als Auslegungshilfe und als Mindeststandard für das nationale Recht	104
2. Die Individualbeschwerde	106
3. Auswirkungen der EMRK auf Art. 6 Abs. 1 GG und § 52 Abs. 1 StPO	107
II. Die Familienbegriffe der EMRK unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR	108
1. Der Familienbegriff des Art. 8 EMRK	108
2. Der Familienbegriff des Art. 12 EMRK	110
3. Auswirkungen der Familienbegriffe der EMRK auf die Familienbegriffe des Art. 6 Abs. 1 GG	111
H. Familienbegriffe des Unionsrechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH und deren Auswirkung auf das nationale Verfassungsrecht	111

I.	Das Verhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem Recht	111
1.	Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts	112
2.	Die Anwendbarkeit des Unionsrechts	114
3.	Das Zusammenwirken von Unionsrecht, nationalem Recht und EMRK	119
II.	Die Familienbegriffe der GRCh unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH	121
1.	Der Familienbegriff des Art. 7 GRCh	121
2.	Der Familienbegriff des Art. 9 GRCh	122
3.	Der Schutzbereich des Art. 24 GRCh	123
4.	Der Familienbegriff des Art. 33 Abs. 1 GRCh	123
5.	Auswirkungen der Familienbegriffe der GRCh auf die Familienbegriffe des Art. 6 Abs. 1 GG	124
III.	Zusammenfassung	124
Kapitel 3: Die Regelung des § 52 Abs. 1 StPO im Überblick		127
A.	<i>Rechte und Pflichten von Zeugen in der Strafprozessordnung</i>	128
I.	Spannungsverhältnisse im Strafprozessrecht	128
II.	Zeugenpflichten im Rahmen der Strafprozessordnung	129
1.	Begriff des Zeugen	129
2.	Gegenstand des Zeugenbeweises	130
3.	Rechte und Pflichten des Zeugen	131
B.	<i>Der Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 StPO</i>	132
I.	Verlöbnis, § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO	137
II.	Ehe, § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO	140
III.	Lebenspartnerschaft, § 52 Abs. 1 Nr. 2a StPO	141
IV.	Verwandtschaft und Schwägerschaft, § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO	142
1.	Verwandtschaft	142
2.	Schwägerschaft	143
3.	Adoption	144
4.	Pflegeeltern und Pflegekinder	145
V.	Zusammenfassung	145
C.	<i>Überblick über die weiteren Zeugnisverweigerungsrechte und das Auskunftsverweigerungsrecht</i>	146
I.	Das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger gem. § 53 StPO	146
II.	Der Anwendungsbereich des § 53a StPO	147
III.	Das Auskunftsverweigerungsrecht des § 55 Abs. 1 StPO	148
IV.	Die Zeugnisverweigerungsrechte im Normgefüge der StPO	149
D.	<i>Die Geschichte der Zeugnisverweigerungsrechte</i>	151
I.	Römisches Recht	151

II. Germanisches und frühmittelalterliches Recht	152
III. Hoch- und Spätmittelalter	153
IV. Neuzeit	153
V. Moderne	154
VI. Reichsjustizgesetze	155
VII. Bisherige Änderungen des § 52 Abs. 1 StPO	157
<i>E. Normzwecke des § 52 Abs. 1 StPO</i>	158
I. Methodisches Vorgehen	159
II. Die ambivalente Rolle des Zeugen im Strafverfahren	161
III. Zwecksetzung des historischen Gesetzgebers	164
IV. Individualinteressen	164
1. Verhinderung von inneren Konfliktsituationen der Zeugen	164
a) Exkurs: Überblick über das allgemeine Persönlichkeitsrecht	166
b) Verhinderung von inneren Konfliktsituationen als Normzweck des § 52 Abs. 1 StPO	168
c) Kritik an der „Verhinderung von inneren Konfliktsituationen der Zeugen“ als Normzweck	170
d) Ergebnis	172
2. Schutz wichtiger familiärer Nähe- und Vertrauensverhältnisse ...	172
a) Familiäre Nähe- und Vertrauensverhältnisse als verfassungsrechtlich geschütztes Rechtsgut	173
b) Schutz familiärer Nähe- und Vertrauensverhältnisse als Normzweck des § 52 Abs. 1 StGB	174
c) Kritik am Schutz familiärer Nähe- und Vertrauensverhältnisse als Normzweck	177
aa) Kritik am Vorliegen der nachprozessualen Schutzrichtung	178
bb) Kritik am Vorliegen der vorprozessualen Schutzrichtung	180
d) Ergebnis	182
3. Recht auf informationelle Selbstbestimmung	183
4. Wahrung des Grundsatzes <i>nemo tenetur se ipsum accusare</i>	184
a) Exkurs: Überblick über den <i>nemo tenetur</i> -Grundsatz	185
b) Der <i>nemo tenetur</i> -Grundsatz als Schutzzweck	186
V. Allgemeininteressen	188
1. Schutz des Instituts „Familie“	188
2. Schutz der Wahrheitsfindung	189
VI. Zusammenfassung	193

Kapitel 4: Einbeziehung moderner Familienformen in den Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 StPO im Rahmen einfachgesetzlicher Möglichkeiten	195
A. <i>Bisherige Diskussion und Meinungsstand</i>	195
I. Überblick über den bisherigen Meinungsstand zu Zeugnisverweigerungsrechten für nichteheliche Lebensgemeinschaften und andere besondere persönliche Näheverhältnisse	195
1. Bisherige Auseinandersetzung mit Zeugnisverweigerungsrechten in der Rechtsprechung	196
2. Reformbestrebungen in Wissenschaft und Praxis	197
II. Bestehende Zeugnisverweigerungsrechte für Näheverhältnisse innerhalb moderner Familienformen	199
1. Eheliche Stieffamilien	200
2. Nichteheliche Stieffamilien	201
3. Inseminationsfamilien	202
4. Adoptivfamilien und Pflegefamilien	202
5. Regenbogenfamilien und andere Formen queerer Familien	203
6. Fazit	204
B. <i>Übertragbarkeit des § 52 Abs. 1 StPO auf moderne Familienformen – Vergleichbarkeit der Näheverhältnisse</i>	205
I. Kriterien der in § 52 Abs. 1 StPO genannten Näheverhältnisse	205
1. Das Vorliegen eines inneren Konflikts	206
2. Die Zugehörigkeit zur Familie im weiteren Sinne	207
a) Besonderheiten des Konstrukts „Familie“	208
b) Zugehörigkeit zur Familie als Kriterium des von § 52 Abs. 1 StPO umfassten Personenkreises – legitimiert durch den Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG	210
3. Die formelle Bestimmbarkeit der in § 52 Abs. 1 StPO genannten Angehörigenverhältnisse	212
4. Ergebnis und Zusammenfassung	213
II. Familiäre Näheverhältnisse in modernen Familienformen	214
1. Familiäre Näheverhältnisse in Stieffamilien	214
2. Familiäre Näheverhältnisse zwischen Stiefgeschwistern	218
3. Familiäre Näheverhältnisse zwischen Enkeln und (Stief-)Großeltern	220
4. Familiäre Näheverhältnisse in Inseminationsfamilien	221
5. Familiäre Näheverhältnisse in Adoptivfamilien	223
6. Familiäre Näheverhältnisse in Pflegefamilien	223
7. Familiäre Näheverhältnisse in Regenbogenfamilien	225
8. Zusammenfassung	225
III. Näheverhältnisse in modernen Familienformen und die § 52 Abs. 1 StPO zugrunde liegenden Näheverhältnisse – eine vergleichende Gegenüberstellung	226

1. Vorliegen eines inneren Konflikts des Zeugen	226
2. Zugehörigkeit zur Familie im weiteren Sinne	227
3. Möglichkeit der formellen Bestimmbarkeit der Näheverhältnisse	229
4. Zusammenfassung	233
<i>C. Möglichkeiten der einfachgesetzlichen erweiternden Auslegung des § 52 Abs. 1 StPO</i>	<i>233</i>
I. Grammatikalische Auslegung	234
1. Ehegatte i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO	235
2. Lebenspartner i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 2a StPO	236
3. Verlobte i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO	237
4. Verwandt oder verschwägert i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO	237
5. Ergebnis	238
II. Systematische Auslegung	239
III. Historische Auslegung	241
IV. Teleologische Auslegung	243
V. Wortlaut als Auslegungsschranke	244
VI. Subsumtion unter den ungeschriebenen Oberbegriff der „Angehörigen“	246
VII. Ergebnis	247
<i>D. Möglichkeiten der einfachgesetzlichen restriktiven Auslegung des § 48 Abs. 1 S. 2 StPO</i>	<i>248</i>
<i>E. Analoge Anwendung des § 52 Abs. 1 StPO</i>	<i>250</i>
I. Zulässigkeit der richterlichen Rechtsfortbildung im geltenden Recht	250
II. Planwidrige Regelungslücke	253
III. Vergleichbare Interessenlage	256
IV. Zusammenfassung	256
<i>F. Teleologische Reduktion des § 48 Abs. 1 S. 2 StPO</i>	<i>257</i>
<i>G. Zusammenfassung und Fazit</i>	<i>260</i>
Kapitel 5: Notwendigkeit und Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der Zeugnispflicht für Angehörige	263
<i>A. Vereinbarkeit der Zeugnispflicht für Angehörige mit dem nationalen Verfassungsrecht</i>	<i>264</i>
I. Vereinbarkeit mit dem Familiengrundrecht gem. Art. 6 Abs. 1 GG	264
1. Verletzung des Art. 6 Abs. 1 GG durch § 52 Abs. 1 StPO	265
a) Verletzung des Abwehrrechts des Art. 6 Abs. 1 GG	265
b) Verletzung des Benachteiligungsverbots des Art. 6 Abs. 1 GG	269

aa) Schutzbereich und Eingriff	269
bb) Rechtfertigung	272
2. Verletzung des Art. 6 Abs. 1 GG durch § 48 Abs. 1 S. 2 StPO	274
a) Eingriff durch die Zeugnispflicht	275
b) Rechtfertigung des Eingriffs	276
aa) Schranken bei vorbehaltlosen Grundrechten	276
bb) Der Topos der funktionstüchtigen Strafrechtspflege als vom Bundesverfassungsgericht entwickeltes kollidierendes Verfassungsrecht	280
cc) Kritik an der Herleitung des Topos der funktionstüchtigen Strafrechtspflege	282
dd) Inhaltliche Wirkungsweise und Gewicht der funktionstüchtigen Strafrechtspflege im Rahmen von Abwägungsentscheidungen	286
ee) Abwägung im Rahmen der Rechtfertigung des Eingriffs	291
(1) Legitimer Zweck, Geeignetheit und Erforderlichkeit des Eingriffs	293
(2) Angemessenheit des Eingriffs unter Berücksichtigung des Untermaßverbots	295
(3) Angemessenheit des Eingriffs bei einer abwägenden Gegenüberstellung der kollidierenden Güter unter Berücksichtigung der Zuverlässigkeit des Zeugenbeweises	297
ff) Grundrechte Dritter	300
3. Verletzung des Art. 6 Abs. 1 GG in seiner Ausgestaltung als Institutsgarantie	303
4. Zwischenergebnis	303
II. Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG	304
1. Ungleichbehandlung von Familien durch § 52 Abs. 1 StPO	306
2. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	308
a) Der Rechtfertigungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts	309
b) Verhältnismäßigkeit der Ungleichbehandlung	311
c) Angemessenheit der Ungleichbehandlung	314
aa) Ungleichbehandlung als zulässige Typisierung	314
bb) Intensität der Ungleichbehandlung	316
3. Zwischenergebnis	319
III. Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG	320
1. Die Besonderheiten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei Angehörigen im Strafprozess und die Zeugnispflicht als Eingriff in dasselbe	320

a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre	320
b) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	322
c) Das Recht am eigenen Wort	323
d) Zwischenergebnis	324
2. Rechtfertigung des Eingriffs	324
3. Zwischenergebnis	330
IV. Vereinbarkeit mit der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG	330
V. Vereinbarkeit mit der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG	331
VI. Ergebnis	332
<i>B. Möglichkeit der verfassungskonformen Auslegung und verfassungskonformen Rechtsfortbildung</i>	<i>333</i>
I. Verfassungskonforme Auslegung	333
II. Verfassungskonforme Rechtsfortbildung	334
<i>C. Ergebnis und Rechtsfolgen</i>	<i>338</i>
Kapitel 6: Vereinbarkeit der Zeugnispflicht für Angehörige mit der EMRK und mit dem Unionsrecht	341
<i>A. Vereinbarkeit der Zeugnispflicht für Angehörige mit der EMRK</i>	<i>341</i>
<i>B. Vereinbarkeit der Zeugnispflicht für Angehörige mit dem Unionsrecht</i>	<i>344</i>
<i>C. Ergebnis</i>	<i>347</i>
Kapitel 7: Verfassungskonforme Ausgestaltung des Anwendungsbereichs der Zeugnisverweigerungsrechte Angehöriger de lege ferenda	349
<i>A. Gebotenheit einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 52 Abs. 1 StPO zur Behebung der festgestellten Verfassungsverstöße</i>	<i>349</i>
<i>B. Verfassungskonformer Regelungsvorschlag für Angehörigenzeugen</i>	<i>352</i>
I. Generalisierende Betrachtung oder Ermessen im Einzelfall	352
II. Enumerationsprinzip	353
III. Einschränkung des bisherigen Anwendungsbereichs des § 52 Abs. 1 StPO	354
IV. Wahlrecht des Zeugen	355
V. Verfassungskonformer Regelungsvorschlag	355
VI. Überblick über die Möglichkeit von Ausnahmen von § 52 Abs. 1 StPO durch Beweisnotklauseln, insbesondere zugunsten der Aufklärung von Familiendelikten	358

VII. Überblick über ähnliche Regelungskonzepte in anderen Rechtsordnungen	364
Schluss	367
A. Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesen	367
Kapitel 1: Moderne Familien – ein soziologischer und einfachrechtlicher Überblick über die „Familie“	367
Kapitel 2: Der Familienbegriff des Grundgesetzes, der EMRK und der Grundrechtecharta	368
Kapitel 3: Die Regelung des § 52 Abs. 1 StPO im Überblick	369
Kapitel 4: Einbeziehung moderner Familienformen in den Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 StPO im Rahmen einfachgesetzlicher Möglichkeiten	370
Kapitel 5: Notwendigkeit und Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung der Zeugnispflicht für Angehörige	372
Kapitel 6: Vereinbarkeit der Zeugnispflicht für Angehörige mit der EMRK und mit dem Unionsrecht	375
Kapitel 7: Verfassungskonforme Ausgestaltung des Anwendungsbereichs der Zeugnisverweigerungsrechte Angehöriger de lege ferenda	375
B. Schlussfazit und Ausblick	376
Literaturverzeichnis	377
Onlinequellen-Verzeichnis	397
Register	399

Einleitung

A. Einführung in den Untersuchungsgegenstand

Die Gesellschaft unterliegt stetigem Wandel – sowohl in gesamtgesellschaftlichen Bereichen als auch im Privaten. Während manchen gesamtgesellschaftlichen Wendepunkten große öffentliche und mediale Präsenz zuteil wird und sie als solche erkannt und eingestuft werden, verläuft insbesondere der Wandel im privaten Nahbereich einzelner Personen häufig unauffällig und wird erst rückblickend als solcher erkannt. Dies zeigt sich insbesondere am Beispiel des sozialen Konstrukts der Familie, der wohl ursprünglichsten Form des menschlichen Zusammenlebens. Die Außenwahrnehmung von Familie, ihre Mitglieder, die Art und Weise ihrer Auslebung und ihre Funktionen verändern sich mit der Zeit. Dieser Wandel beginnt im privaten Nahbereich der einzelnen Personen und wirkt sich kontinuierlich auf die gesamtgesellschaftliche Entwicklung aus. Kennzeichnend für ihn ist die Pluralisierung im Sinne des Entstehens immer unterschiedlicherer Formen familiären Zusammenlebens und deren weitgehender gesellschaftlicher Akzeptanz innerhalb der letzten 50 Jahre.

Dieser Wandel stellt auch das Recht vor Herausforderungen. Zwar ist das Recht grundsätzlich offen für Weiterentwicklung, sein aufgrund von schriftlich fixierten Gesetzen grundsätzlich statischer Charakter begrenzt diese Entwicklungsoffenheit allerdings. Sobald diese Grenzen erreicht sind, kann es zu einem Auseinanderfallen des rechtlichen Rahmens und der gesellschaftlichen Wirklichkeit kommen, was sich z. B. in Schutz- und Regelungslücken äußert. Da sich Gesetze in Tatbeständen beschreibend auf die Wirklichkeit beziehen und dabei meist Veränderungen einschließen, während sie die Rechtsfolgen vorschreibend regeln und dabei oft keine dynamische Veränderung des Gesagten intendieren, ist in Fällen der Divergenz zwischen Recht und Wirklichkeit zu entscheiden, ob sich das Gesetz, insbesondere die Rechtsfolge, dem gesellschaftlichen Wandel entgegenstellen soll, um diesen zu beschränken, oder sich mit der Gesellschaft wandeln soll. Dabei muss der Gesetzgeber als Repräsentant der Gesellschaft diese Entscheidung treffen und beurteilen, ob, und wenn ja, inwieweit der angestrebte Wandel in seiner konkreten Form wünschenswert ist.

Auch in Bezug auf das Verständnis von Familie stellt sich die Frage nach dem Umgang mit dem sich innerhalb der letzten Jahrzehnte vollziehenden Wandel. Der Gesetzgeber hat in Einzelfällen neue Familienformen aufgegriffen und recht-

liche Rahmenbedingungen für sie geschaffen,¹ ebenso gibt es im Bereich des Strafprozessrechts regelmäßig neue Versuche, rechtliche Rahmenbedingungen an den gesellschaftlichen Wandel anzugleichen.² Eine umfassende Lösung gibt es bis dato aber nicht.

Auswirkungen hat dies im Rahmen des Strafprozesses vor allem für den Bereich der Zeugenaussagen und die damit korrelierenden Zeugnisverweigerungsrechte. Grundsätzlich unterliegt jede Person der allgemeinen Zeugnispflicht (§ 48 Abs. 1 S. 2 StPO), Angehörige werden davon jedoch ausgenommen (§ 52 Abs. 1 StPO). Diese Ausnahmevorschrift wurde zusammen mit den anderen Reichsjustizgesetzen³ als § 51 RStPO eingeführt und ist am 01.10.1879 in Kraft getreten.⁴ Seitdem hat sie nur vereinzelt Änderungen erfahren; der wesentliche Regelungsinhalt wurde bis heute nicht geändert und der zeugnisverweigerungsberechtigte Personenkreis wurde lediglich durch die Aufnahme von eingetragenen Lebenspartnern erweitert.⁵

Die Familie ist allerdings nicht nur ein soziales Konstrukt, dem bestimmte Ausnahmevorschriften zugutekommen, sondern sie genießt sogar Verfassungsrang und wird als Institut von Art. 6 Abs. 1 GG unter den „besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ gestellt. Dabei ist die Wandlungsoffenheit des Verfassungsrechts, insbesondere der Grundrechte, getrennt von den Regelungen des einfachen Rechts zu betrachten. Denn Grundrechte sind aufgrund ihrer abstrakten Fassung wesentlich interpretationsoffener ausgestaltet, als dies üblicherweise im einfachen Recht der Fall ist. Gleichzeitig normieren sie wesentliche Rechte der Mitglieder der Gesellschaft, weshalb ihnen eine viel durchschlagendere Wirkung zuteil wird, die sichere Grenzen benötigt. Nur so kann die dauerhafte Geltung der Grundrechte sicher gewährleistet werden. Ob ein Verfassungswandel ohne jegliche Änderung des Wortlauts möglich ist, ist umstritten, eine umfassende Anpassungsmöglichkeit soll aber jedenfalls im Rahmen der Verfassungsinterpretation bestehen.⁶

¹ Ein Beispiel stellt die Einführung des „kleinen Sorgerechts“ für Stiefelternteile in § 1687b BGB dar.

² So wurde beispielsweise eine Länderarbeitsgruppe zum Thema „Zeugnisverweigerungsrecht für schutzbedürftige persönliche Nähebeziehungen“ eingesetzt, deren Ergebnisse auf der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Herbstkonferenz) vorgestellt wurden, vgl. 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2018 (Thüringen), TOP II.6.

³ Unter *Reichsjustizgesetzen* versteht man das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung und die Konkursordnung mit den jeweiligen Einführungsgesetzen, die am 01.10.1879 in Kraft getreten sind.

⁴ Henkel, Strafverfahrensrecht, S. 58.

⁵ § 52 Abs. 1 Nr. 2a StPO wurde mit dem „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 16.02.2001 eingeführt, BGBl. 2001 I, S. 266 (275).

⁶ Vgl. Koschmieder, Grundrechtliche Dynamisierungsprozesse, S. 38 ff., 55 f.; Bryde, Verfassungsentwicklung, S. 254 ff.; Wolff, Ungeschriebenes Verfassungsrecht, S. 98 ff.; Michael, Kischel/Kube, § 8 Rn. 1 ff.

Die vorliegende Arbeit zeigt auf, dass sich das verfassungsrechtliche Familienverständnis mit der gesellschaftlichen Realität weiterentwickelt hat und die Grenzen des von Art. 6 Abs. 1 GG gewährleisteten Familienschutzes noch nicht erreicht sind. Der Schutzbereich umfasst auch die heute gelebten verschiedenen Ausgestaltungen moderner Familien.

Dadurch ist dem einfachen Recht eine Wandlung vorgegeben, denn moderne Familien genießen verfassungsrechtlichen Schutz, der sich auch im einfachen Recht widerspiegeln muss. Die Entwicklungen im Bereich der Familie sollen – innerhalb der Grenzen der in Art. 6 Abs. 1 GG verankerten Institutsgarantie – nicht begrenzt oder aufgehalten, sondern gefördert werden. Inwieweit deshalb die Regelungen zur Zeugnispflicht Angehöriger nicht mehr mit dem gewandelten gesellschaftlichen Familienleben und dem verfassungsrechtlichen Gebot seines Schutzes übereinstimmen, ob diese – einfachgesetzlich oder verfassungsrechtlich – anzupassen sind und wie eine solche Änderung rechtlich umgesetzt werden kann, wird im Verlauf der Arbeit eingehend betrachtet.

B. Praktische Bedeutung der zugrunde liegenden Fragestellung

Die bislang nur in Teilen erfolgte Anpassung der strafprozessrechtlichen Vorschriften an die gesellschaftliche Entwicklung der Familie hat Auswirkungen auf die Mitglieder moderner Familien.

Die in § 52 Abs. 1 StPO genannten Angehörigen sind dazu berechtigt, die Aussage, zu der sie grundsätzlich gem. § 48 Abs. 1 S. 2 StPO verpflichtet wären, zu verweigern. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht soll Gewissenskonflikte des Zeugen verhindern, die entstehen können, wenn er gegen ein ihm nahestehendes Familienmitglied wahrheitsgemäß aussagen müsste und es sich bei einer wahrheitsgemäßen Aussage um eine das beschuldigte Familienmitglied belastende Aussage handeln würde. Ohne ein solches Zeugnisverweigerungsrecht hätte der Zeuge nur die Wahl zwischen der Belastung einer ihm nahestehenden Person oder der eigenen Strafbarkeit gem. § 153 StGB wegen falscher uneidlicher Aussage.⁷ § 52 Abs. 1 StPO bietet den sonst durch die Aussagepflicht betroffenen Angehörigen mit der Option, die Aussage zu verweigern, einen Kompromiss zwischen belastender wahrer Aussage und dem beschuldigten Angehörigen helfender Falschaussage. Doch auch der Bestand der innerfamiliären Harmonie wird durch ein solches Zeugnisverweigerungsrecht gewahrt. Die Möglichkeit des Schweigens eröffnet dem Zeugen einen Ausweg aus den in der Regel konträren Erwartungen der Allgemeinheit, des Gerichts und seiner Verwandten, ohne die einer Aussage nachfolgenden Konflikte in Kauf nehmen zu müssen. § 52 Abs. 1

⁷ Gem. § 157 Abs. 1 StGB käme für Angehörige i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB jedoch eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe in Betracht. Der strafrechtliche Angehörigenbegriff stimmt nicht vollständig mit den in § 52 Abs. 1 StPO genannten Personen überein.

StPO wirkt somit nicht nur gegenüber dem Zeugen als Individuum entlastend, sondern kann die Familie als Ganzes vor Konflikten bewahren.⁸

Zum Kreis der nach § 52 Abs. 1 StPO von der Zeugnispflicht befreiten Personen gehören Verlobte und Ehegatten (auch wenn die Ehe nicht mehr besteht), eingetragene Lebenspartner (auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht), in gerader Linie verwandte oder verschwägte Personen sowie in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandte oder bis zum zweiten Grad verschwägte Personen. Diese Befreiung umfasst somit einen weitreichenden Personenkreis: Eltern, Großeltern, Kinder, Geschwister, Onkel und Tanten sowie Nichten und Neffen des Beschuldigten sind zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Nicht umfasst dagegen sind Stiefgeschwister⁹, andere über ein nicht-rechtliches Elternteil mit dem Beschuldigten verbundene Personen sowie nichteheliche Lebenspartner der Eltern. Auch mit diesen Personen kann der Beschuldigte in familiären Beziehungen leben, auch bei Aussage gegen eine dieser Personen kann ein Gewissenskonflikt des Zeugen entstehen und auch in diesen Fällen die ganze Familie damit belastet werden.

Die StPO weist daher eine Schutzlücke bei modernen Familienformen auf. Ob und wie eine Einbeziehung dieser modernen Formen der Familie in den Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 StPO möglich, notwendig und geboten ist, wird im Rahmen dieser Arbeit untersucht.

C. Gang der Untersuchung

Zu Beginn wird in Kapitel 1¹⁰ der angeführte Wandel, dem das Konzept „Familie“ unterliegt, genauer betrachtet. Nach einer Skizze der historischen Entwicklung der Familie wird ein soziologischer und einfachrechtlicher Überblick über „die Familie“ gegeben, der zum einen die verschiedenen modernen Familienformen genauer darstellt, zum anderen deren familienrechtliche Repräsentation näher beleuchtet.

In Kapitel 2¹¹ werden die verfassungsrechtlichen Familienbegriffe des Grundgesetzes, der EMRK und des Unionsrechts dargestellt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelte sich entlang des gesellschaftlichen Wandels und umfasst nun ein an tatsächlichen Bindungen orientiertes Familienver-

⁸ Die konkreten Normzwecke des § 52 Abs. 1 StPO werden in dieser Arbeit ausführlich dargestellt, vgl. Kapitel 3: E. Normzwecke des § 52 Abs. 1 StPO.

⁹ Kinder von verschiedenen Eltern, von denen einen Elternteil mit einem Elternteil des jeweils anderen Kindes zusammen ist; vgl. für eine genaue Begriffsdefinition Kapitel 1: B III. 1. Begrifflichkeit der Stieffamilie.

¹⁰ Vgl. Kapitel 1: Moderne Familien – ein soziologischer und einfachrechtlicher Überblick über die „Familie“.

¹¹ Vgl. Kapitel 2: Der Familienbegriff des Grundgesetzes, der EMRK und des Unionsrechts.

ständnis. Das im Rahmen der EMRK und GRCh vertretene Verständnis von Familie ist ähnlich ausgestaltet. Um mit den Auswirkungen dieser verfassungsrechtlichen Familienbegriffe auf das einfache Recht im weiteren Verlauf der Untersuchung arbeiten zu können, werden zum einen die Wirkdimensionen des Art. 6 Abs. 1 GG als Abwehrrecht, Institutsgarantie und wertentscheidende Grundsatznorm dargestellt. Zum anderen wird untersucht, inwieweit sich EMRK und GRCh auf nationale Grundrechte und nationales einfaches Recht auswirken.

Gegenstand von Kapitel 3¹² ist die für die vorliegende Arbeit zentrale Norm des § 52 Abs. 1 StPO. Nach einem Überblick über den Tatbestand und die Einordnung der Norm in das Regelungskonzept der StPO folgt eine genauere Auseinandersetzung mit den § 52 Abs. 1 StPO zugrunde liegenden Schutzinteressen. Dazu wird ermittelt, welche Schutzzwecke die Norm verfolgt, wie diese verfassungsrechtlich verankert sind und welchen Interessen sie entsprechen.

Vor dem Hintergrund der geleisteten Vorarbeit kann sodann in Kapitel 4¹³ die Möglichkeit der Einbeziehung von Näheverhältnissen moderner Familienformen in den Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 StPO im Rahmen des einfachen Rechts genauer betrachtet werden. Mithilfe der herausgearbeiteten Schutzzwecke können Kriterien ermittelt werden, die der Auswahl des von § 52 Abs. 1 StPO geschützten Personenkreises zugrunde liegen. Anhand dieser Kriterien wird die Möglichkeit einer Übertragung des Zeugnisverweigerungsrechts Angehöriger auf familiäre Näheverhältnisse moderner Familienformen untersucht. Durch einen Rückgriff auf Ergebnisse psychologischer Forschung wird im Zuge dessen auch genauer beleuchtet, ob der klassischen Familie zugrunde liegenden Näheverhältnisse mit denen in modernen Familien vergleichbar sind. Im Anschluss daran wird untersucht, ob eine Einbeziehung moderner Familien durch einfachgesetzliche Auslegung beziehungsweise analoge Anwendung des § 52 Abs. 1 StPO oder restriktive Auslegung sowie teleologische Reduktion des § 48 Abs. 1 S. 2 StPO bewerkstelligt werden kann.

In Kapitel 5¹⁴ wird unter Heranziehung des bereits dargestellten verfassungsrechtlichen Familienschutzes ausführlich die Zeugnispflicht für Angehörige, die sich aus dem Zusammenspiel von § 48 Abs. 1 S. 2 StPO und § 52 Abs. 1 StPO ergibt, auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung hin untersucht. Eine detaillierte Prüfung erfolgt hinsichtlich des Grundrechts auf Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). Auch eine mögliche Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wird untersucht. Zudem wird der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ausführlich beleuchtet.

¹² Vgl. Kapitel 3: Die Regelung des § 52 Abs. 1 StPO im Überblick.

¹³ Vgl. Kapitel 4: Einbeziehung moderner Familienformen in den Anwendungsbereich des § 52 Abs. 1 StPO im Rahmen einfachgesetzlicher Möglichkeiten.

¹⁴ Vgl. Kapitel 5: Notwendigkeit und Möglichkeit der verfassungskonformen Auslegung der Zeugnispflicht für Angehörige.

Es wird sich zeigen, dass § 52 Abs. 1 StPO dadurch, dass er als weigerungsberechtigte Personen auch solche aus Lebensformen umfasst, die nicht unter den verfassungsrechtlichen Familienbegriff fallen, während andere familiäre Beziehungen im verfassungsrechtlichen Sinne nicht Teil des Schutzzumfangs des § 52 Abs. 1 StPO sind, gegen das Benachteiligungsverbot verstößt, das sich aus der Wirkdimension des Art. 6 Abs. 1 GG als wertentscheidende Grundsatznorm ergibt. Die genauere Untersuchung wird ergeben, dass die formelle Bestimmbarkeit der Näheverhältnisse keinen diese Ungleichbehandlung rechtfertigenden Grund darstellt, da eine Abgrenzung des zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personenkreises auch durch andere nach außen erkennbare und leicht zu ermittelnde Kriterien wie beispielsweise das Vorhandensein eines gemeinsamen Wohnsitzes oder gemeinsamer Kinder möglich ist.¹⁵

Weiterhin wird die Prüfung ergeben, dass die in § 48 Abs. 1 S. 2 StPO normierte Aussagepflicht der Zeugen in das Abwehrrecht des Art. 6 Abs. 1 GG eingreift und dieser Eingriff auch nicht durch kollidierendes Verfassungsrecht, insbesondere den Topos der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege als Teil des Rechtsstaatsprinzips gerechtfertigt werden kann.¹⁶

Auch wird im Rahmen der intrainstitutionellen Perspektive ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG aufgezeigt, da Eltern, Kinder und sonstige Familienangehörige aus modernen Familien gegenüber Eltern, Kindern und sonstigen Familienangehörigen aus klassischen Familien durch § 52 Abs. 1 StPO ungleich behandelt werden, ohne dass ein Rechtfertigungsgrund dafür besteht. Es wird sich zeigen, dass das der Norm zugrunde liegende Differenzierungsziel der einfachen Erkennbarkeit des privilegierten Personenkreises dafür nicht genügt, da dies auch durch mildere Mittel sichergestellt werden kann.¹⁷

Aufgrund der Schutzbereichsverstärkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG durch Art. 6 Abs. 1 GG wird auch diesbezüglich ein Eingriff durch die Aussagepflicht für vom verfassungsrechtlichen Familienbegriff umfasste Zeugen festgestellt werden. Im Rahmen der weiteren Untersuchung wird dargestellt, dass gegen eine Rechtfertigung dieses Eingriffs insbesondere die Entscheidung des Gesetzgebers zum Erlass des § 52 Abs. 1 StPO und damit für das Überwiegen der Interessen der Familienangehörigen spricht. Diese Wertung sollte sich konsequenterweise auf alle verfassungsrechtlich geschützten Familienmitglieder erstrecken.¹⁸

In Kapitel 6¹⁹ wird auf die Vereinbarkeit der Zeugnispflicht für Angehörige mit der EMRK und dem Unionsrecht eingegangen.

¹⁵ Vgl. Kapitel 5: A. I. 1. b) Verletzung des Benachteiligungsverbots des Art. 6 Abs. 1 GG.

¹⁶ Vgl. Kapitel 5: A. I. 2. Verletzung des Art. 6 Abs. 1 GG durch § 48 Abs. 1 S. 2 StPO.

¹⁷ Vgl. Kapitel 5: A. II. Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG.

¹⁸ Vgl. Kapitel 5: A. III. Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.

¹⁹ Vgl. Kapitel 6: Vereinbarkeit der Zeugnispflicht für Angehörige mit der EMRK und mit dem Unionsrecht.

Nachdem die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung oder Rechtsfortbildung geprüft wurde, wird in Kapitel 7²⁰ die Gebotenheit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 52 Abs. 1 StPO dargelegt, mithilfe derer die festgestellten Verfassungsverstöße behoben werden können. Geschlossen werden die Ausführungen mit der Formulierung eines eigenen Regelungsvorschlags für die Zeugnispflicht Angehöriger, der mit der Verfassung in Einklang steht.

²⁰ Vgl. Kapitel 7: Verfassungskonforme Ausgestaltung des Anwendungsbereichs der Zeugnisverweigerungsrechte Angehöriger *de lege ferenda*.

Kapitel I

Moderne Familien – ein soziologischer und einfachrechtlicher Überblick über die „Familie“

A. Der Begriff „Familie“

I. „Familie“ in der gesellschaftlichen Wahrnehmung

Im weiteren Verlauf der Arbeit spielt der Begriff der „Familie“ eine wichtige Rolle. Dabei handelt es sich um ein allgemein bekanntes Konstrukt, mit dem die meisten Menschen täglich in Berührung kommen. Jeder hat eine Vorstellung davon, was unter „Familie“ zu verstehen ist. Diese Vorstellungen stimmen zumindest innerhalb des europäischen Kulturkreises bezüglich des klassischen Familienbildes, der Gemeinschaft aus Vater, Mutter und minderjährigem Kind bzw. Kindern, weitgehend überein. Darüber hinaus besteht jedoch erhebliche Diversität hinsichtlich des Begriffsverständnisses; insbesondere die äußere Grenzziehung unterliegt Schwierigkeiten.¹ Ist auch das bloße Zusammenleben in einer Ehe als Familie anzusehen? Sind noch weitreichender auch nichteheliche Lebensgemeinschaften oder gar enge Freundschaften als „Familie“ im weiteren Sinne zu verstehen? Auch die Einordnung der engsten Freunde als „Ersatzfamilie“ kommt in Betracht. Oder sind die Grenzen hinsichtlich dessen, was unter einer „Familie“ zu verstehen ist, enger zu ziehen und eine biologische Verbindung notwendig, was beispielsweise Stiefeltern von einer Familienzugehörigkeit ausschließen würde? Insgesamt ist das individuelle Verständnis von dem, was gesellschaftlich als Familie anzusehen ist, stark davon geprägt, was man in seinem alltäglichen Umfeld beobachten kann.² Für eine objektive Begriffsbestimmung der „Familie“ ist daher eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den verschiedenen Begrifflichkeiten und Definitionen notwendig.

¹ Vgl. K. Lenz, in: Busch/Nave-Herz (Hrsg.), Familie und Gesellschaft, S. 10 ff.; Wonneberger/Stelzig-Willutzki, in: Wonneberger/Weidtmann/Stelzig-Willutzki (Hrsg.), Familienwissenschaft, S. 506.

² Dazu Wonneberger/Stelzig-Willutzki, in: Wonneberger/Weidtmann/Stelzig-Willutzki (Hrsg.), Familienwissenschaft, S. 506.

II. Versuch einer Definition von „Familie“ in der Familienwissenschaft

Die Schwierigkeit einer einheitlichen Begriffsdefinition liegt schon in der etymologischen Herkunft von „Familie“ begründet. Der Begriff hat sich in Deutschland erst seit dem 18. Jahrhundert durchgesetzt; vorher wurde die Kernfamilie mit Umschreibungen wie „XY mit Weib und Kind“ bezeichnet. Die Begrifflichkeit „Familie“ wurde später aus dem Französischen „famille“ übernommen; diese stammt wiederum aus dem Lateinischen „familia“. Die Grundbedeutung von „familia“ war die Hausgemeinschaft im Sinne aller in einem Haus lebenden Personen, inklusive des Gesindes und der Haussklaven. Sie stimmt somit nicht mit dem heute vorherrschenden Begriffsverständnis überein.³ Diese Wandlungsprozesse erschweren die Bestimmbarkeit des Begriffs. Hinzu kommen große kulturelle Unterschiede in der Wahrnehmung von Familie. „Familie“ ohne den jeweiligen zeitlichen, sozialen und kulturellen Kontext zu definieren stellt eine Herausforderung dar.⁴

Neben dem divergierenden Begriffsverständnis im allgemeinsprachlichen Bereich ist die Familie auch Forschungsgegenstand verschiedenster Disziplinen wie der Psychologie, Soziologie und Ethnologie, die „Familie“ fokusspezifisch ebenfalls unterschiedlich definieren und abgrenzen. Insbesondere im US-amerikanischen Raum hat sich darüber hinaus die Familienwissenschaft als solche, die den Gegenstand „Familie“ mit interdisziplinären Ansätzen erforscht, als eigenständige Fachdisziplin etabliert und wird auch in Deutschland langsam aufgegriffen.⁵

Im Folgenden wird auf das von der Familienwissenschaft etablierte Verständnis von Familie zurückgegriffen, auch wenn diese keine trennscharfe Definition bereitstellen kann. Sie benennt jedoch einige Komponenten, mithilfe derer die Familie von ähnlichen Konstrukten wie Ehe, Freundschaft oder Haushalt abgegrenzt werden kann.⁶ Dafür wird primär die Verwandtschaft herangezogen, die durch Ehe oder Abstammung begründet werden kann. Eine biologische Komponente wird nicht als zwingende Basis für eine Abstammung angesehen, entscheidend sei die rechtliche bzw. gesellschaftliche Akzeptanz als Gleichsetzung mit solchen Beziehungen.⁷ Ein weiterer wichtiger Bestandteil einer Familie sei

³ Vgl. Mitterauer, Vom Patriarchat zur Partnerschaft, S. 19 ff.; Burkart, Familiensoziologie, S. 119 f.; beide nehmen auch Bezug auf „pater“ und „mater“, womit im Lateinischen ein Herrschafts-Zusammenhang bezeichnet und nicht an die tatsächliche Verwandtschaft angeknüpft wurde; Wonneberger/Stelzig-Willutzki, in: Wonneberger/Weidtmann/Stelzig-Willutzki (Hrsg.), Familienwissenschaft, S. 490.

⁴ Wonneberger/Stelzig-Willutzki, in: Wonneberger/Weidtmann/Stelzig-Willutzki (Hrsg.), Familienwissenschaft, S. 490.

⁵ Vgl. dazu Wonneberger/Stelzig-Willutzki/Weidtmann, in: Wonneberger/Weidtmann/Stelzig-Willutzki (Hrsg.), Familienwissenschaft, S. 1 ff.

⁶ Wonneberger/Stelzig-Willutzki, in: Wonneberger/Weidtmann/Stelzig-Willutzki (Hrsg.), Familienwissenschaft, S. 504 f.

⁷ Wonneberger/Stelzig-Willutzki, in: Wonneberger/Weidtmann/Stelzig-Willutzki (Hrsg.), Familienwissenschaft, S. 505.

Register

- Abwehrrecht 97, 265
- Adoption 40, 44, 144, 202, 223
- Allgemeine Handlungsfreiheit 330
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 166, 320
- Analogie 250
- Angehörige 132, 205, 226, *siehe auch* Verwandtschaft
- Auskunftsverweigerungsrecht 148
- Auslegung, 233, 248
 - grammatikalisch 234
 - historisch 241
 - teleologisch 243
 - verfassungskonform 333
- Benachteiligungsverbot *siehe* wertentscheidende Grundsatznorm
- Berufsgeheimnisträger 146
- Beweisnotklausel 358
- Ehe 66, 86, 140, 235
- Ehegatte 140, 235, *siehe auch* Ehe
- Einrichtungsgarantie *siehe* Institutsgarantie
- EMRK 104, 108, 341
- Familie 9, 17, 70, 89, 108, 121, 207
 - Adoptivfamilie 40, 44, 202, 223, *siehe auch* Adoption
 - als Institut 89, 188
 - Inseminationsfamilie 32, 77, 202, 221
 - klassische 12, 59
 - moderne 9, 16, 59, 214
 - Patchwork-Familie 23, *siehe auch* moderne Familie
 - Pflegefamilie 42, 50, 145, 202, 223
 - Queere Familienformen 52, 203, *siehe auch* Regenbogenfamilie
 - Regenbogenfamilie 52, 203, *siehe auch* queere Familienformen
 - Stieffamilie 22, 200, 214
- Funktionstüchtige Strafrechtspflege 278, 280, 291
- Gewissenskonflikt 168, 206, 226
- Gleichheitssatz, allgemeiner 304
- Gleichheitssatz, besonderer 100, 269
- Grundrecht auf Ehe und Familie 66, 264, 274
- Grundrechte-Charta 111, 344
- Innerer Konflikt *siehe* Gewissenskonflikt
- Institutsgarantie 80, 86, 89, 303
- Kernbereich 83
- Lebenspartnerschaft 141, 236
- Leihmutterschaft 32, 38
- Menschenwürde 331
- Nemo tenetur 184, 186
- Normzweck 158
- Recht am eigenen Wort 323
- Recht auf ein faires Verfahren 300
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung 183, 322
- Rechtsfortbildung 250, 334
- Schwägerschaft 143, 237
- Teleologische Reduktion 257, 349
- Ungleichbehandlung 269, 306
- Unionsrecht 111, 344, *siehe auch* Grundrechte-Charta

- Verfassungskonforme Rechtsfort-
bildung 334
- Verhältnismäßigkeit 272, 291, 311, 324
- Verlöhnis 137, 237
- Verwandtschaft 21, 142, 237, *siehe auch*
Angehörige
- international 37
- Wahrheitsfindung 128, 189, 286
- Wertentscheidende Grundsatznorm 100,
269
- Zeugen 128, 129, 151, 161
- Zeugenpflicht 3, 131, 149, 274
- Zeugnisverweigerungsrecht 127, 132,
146, 151, 195, 233, 263, 349